

BGer 8C 183/2018 vom 5. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_183_2018

FR: TF 8C 183/2018 du 5 mars 2018

IT: TF 8C 183/2018 del 5 marzo 2018

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 05.03.2018 8C 183/2018 (8C_183/2018)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 05.03.2018 8C 183/2018
(8C_183/2018) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
05.03.2018 8C 183/2018 (8C_183/2018)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_183/2018, 8C_184/2018 Urteil vom 5. März 2018 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte 8C_183/2018 1. A.A._____, 2. B.A._____, vertreten durch A.A._____, Beschwerdeführer, und 8C_184/2018 1. A.A._____, 2. B.A._____, 3. C.A._____, 4. D.A._____, alle drei vertreten durch A.A._____, Beschwerdeführer, gegen Stadt Dübendorf, vertreten durch die Sozialbehörde, Stadtverwaltung, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, Beschwerdegegnerin, Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerden gegen die Verfügungen des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 9. Januar 2018 (VB.2017.00461, VB.2017.00538). Nach Einsicht in die am 14. Februar 2018 (Poststempel) beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich eingereichten Beschwerden gegen die Verfügungen des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 9. Januar 2018, in die als Reaktion auf die Eingangsanzeige beim Bundesgericht erfolgte Eingabe von A.A._____ vom 27. Februar 2017 (Poststempel), in Erwägung, dass das kantonale Verwaltungsgericht in den angefochtenen Verfügungen die bei ihm von den Beschwerdeführern anhängig gemachten Beschwerdeverfahren VB.2017.00461 und VB.2017.00538 als durch Rückzug erledigt vom Geschäftsverzeichnis abschrieb, dass die dagegen erhobenen Beschwerden vom 14. Februar 2018 vom Verwaltungsgericht an das Bundesgericht überwiesen worden sind, dass die Beschwerdeführer mit direkt an das Bundesgericht adressierter Eingabe vom 27. Februar 2017 (Poststempel) die Überweisung beanstanden, dass sich die Zuständigkeit des Bundesgerichts für die Beurteilung von gegen Abschreibungsverfügungen oberer kantonaler Gerichte erhobenen Beschwerden indessen aus dem Gesetz ergibt (Art. 82 ff. BGG , insbesondere Art. 86 BGG), insoweit auch zu Recht bejaht worden ist, dass über diese Beschwerden ein Entscheid zu fällen ist, dass bei Beschwerden, die sich - wie vorliegend - gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten, anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2 S. 88, 135 V 94

E. 1 S. 95, je mit Hinweisen), dass die Eingaben der Beschwerdeführer diesen Anforderungen offensichtlich nicht genügen, dass es insbesondere nicht ausreicht, lediglich eine falsche Zusammensetzung des Spruchkörpers zu behaupten, ohne zugleich aufzuzeigen, inwiefern der dabei von der Vorinstanz angewandte § 38b Abs. 1 lit. b VRG/ZH, wonach ein voll- oder teilamtliches Mitglied als Einzelrichter die Abschreibung des Verfahrens wegen Rückzugs des Rechtsmittels verfügen darf, gegen den verfassungsmässigen Anspruch auf die richtige Zusammensetzung der Entscheidbehörde gemäss Art. 30 Abs. 1 BV verstossen soll, dass es ebenso wenig ausreicht, zu behaupten, die vom kantonalen Gericht als Rückzugserklärung für sämtliche Beschwerdeführer interpretierte Eingabe sei zumindest keine solche gewesen; vielmehr müsste darüber hinaus dargelegt werden, weshalb diese Einschätzung willkürlich (Art. 9 BV) sein soll, nachdem diese den Beschwerdeführern noch vor der Abschreibung des Verfahrens mitgeteilt worden ist, verbunden mit der Möglichkeit, innert gesetzter Frist dagegen zu opponieren, worauf die Beschwerdeführer indessen verzichteten, dass es im Zusammenhang mit der vorinstanzlichen Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege schliesslich auch nicht genügt, lediglich einzelne Begründungselemente des vorinstanzlichen Entscheids als willkürlich zu rügen; vielmehr müsste darüber hinaus auch aufgezeigt werden, inwiefern die Verweigerung der beantragten Prozesswohlthat auch im Ergebnis als willkürlich zu betrachten ist (BGE 140 III 167 E. 2.1 S. 168 mit Hinweis), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerden nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG indessen ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerden wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem Bezirksrat Uster schriftlich mitgeteilt. Luzern, 5. März 2018 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.